Landtag von Baden-Württemberg **Drucksache 18 / 599**

18. Wahlperiode **28.9.2026**

Antrag

des Abg. Stephan Schwarz u. a. AfD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus

Genehmigung, Kontrolle und Verantwortlichkeiten beim Projekt zur HPV-Impfaufklärung an Schulen in Heidelberg und der Rhein-Neckar-Region

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 5. September 2024 neben der Erhebung mittels Fragebögen und Einsichtnahme in Impfpässe auch die Durchführung der im Studienprotokoll vorgesehenen interaktiven Unterrichtsstunde als Bestandteil der wissenschaftlichen Intervention umfasste;

2. auf welche konkrete schulrechtliche Rechtsgrundlage sich die Durchführung der interaktiven Unterrichtsstunde durch externe Projektbeteiligte während der regulären Unterrichtszeit stützte;

3. welche konkreten Unterlagen und Angaben die Grundlage der durch die zuständigen Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen Prüfung der pädagogischen und schulfachlichen Eignung der interaktiven Unterrichtsstunde bildeten, mit Bitte um Angabe, ob sich darunter vor Erlass des Genehmigungsbescheids die später tatsächlich verwendeten Vortragsfolien in vollständiger Fassung befanden;

4. auf welche konkreten Inhalte und Abläufe der interaktiven Unterrichtsstunde sich die berufsrechtliche Beratung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg erstreckte, obwohl ihr die hierfür verwendeten Vortragsfolien nach der Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/159 nicht vorlagen;

5. ob während der im Rahmen des Projekts in der regulären Unterrichtszeit durchgeführten interaktiven Unterrichtsstunde durchgehend mindestens eine Lehrkraft anwesend war, mit Bitte um Angabe der jeweiligen Form der Dokumentation der Anwesenheit beziehungsweise etwaiger Abweichungen;

Eingegangen: 28.9.2026 / Ausgegeben: 27.10.2026

Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

6. an wie vielen der zwölf beteiligten Schulen die Schulkonferenz vor der Entscheidung der Schulleitung über die Beteiligung an dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg angehört wurde, mit Bitte um Angabe der Unterlagen, die Zeitpunkt und Gegenstand der jeweiligen Anhörung belegen;

7. auf welche konkrete Rechtsgrundlage sich die Einbeziehung von Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, in die interaktive Unterrichtsstunde stützte, soweit diese nach dem Studienprotokoll als Intervention zur Erhöhung der HPV-Impfquote vorgesehen war;

8. welche Möglichkeit zur Nichtteilnahme an der interaktiven Unterrichtsstunde für Schüler bestand, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag;

9. welches Unterrichtsangebot Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, als Alternative zur interaktiven Unterrichtsstunde zur Verfügung stand;

10. welche Erkenntnisse ihr zur Registrierung der Studie vorliegen, mit Bitte um Angabe der öffentlich zugänglichen Datenbank, des Registrierungsdatums, der Registrierungsnummer und des öffentlich abrufbaren Registereintrags;

11. welche Gründe für den dennoch erfolgten Studienbeginn vorlagen, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte;

12. ob die Ethikkommission, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte, über den dennoch erfolgten Studienbeginn ohne eine solche vorherige Registrierung informiert wurde;

13. welche natürlichen beziehungsweise juristischen Personen bei der Durchführung der Studie jeweils die Funktion des Studienleiters, des Prüfers, des Sponsors und des datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung wahrnahmen;

14. durch welche Personengruppen die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen und der HPV-Impfstatus erfasst wurden, mit Bitte um Aufschlüsselung insbesondere nach Mitarbeitern des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis, Medizinstudenten sowie Mitgliedern beziehungsweise Beauftragten des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“);

15. welche schriftlichen Nachweise über die Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung der Personen vorliegen, die im Rahmen der Studie die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen oder den HPV-Impfstatus erfasst haben.

22.9.2026

Stephan Schwarz, Christine Schäfer, Dr. Pepperl,
Boutakoglou, Alexsei Zimmer, Knorr AfD

Begründung

Die Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage „Durchführung eines Projekts zur HPV-Impfaufklärung an Schulen in Heidelberg und in der Rhein-Neckar-Region“, Drucksache 18/159, bestätigt, dass das Projekt im Schuljahr 2024/2025 an zwölf Schulen in Klassenstufe 7 durchgeführt wurde. Bestandteil

war eine interaktive Unterrichtsstunde zu Immunsystem, Impfungen und HPV. Bei Schülern, die mit Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten an der Studie teilnahmen, wurden zudem Fragebögen eingesetzt und Impfpässe eingesehen.

Dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis lagen die Vortragsfolien vor; der Ethikkommission wurden sie nach der Antwort der Landesregierung jedoch nicht zur berufsrechtlichen Beratung vorgelegt. Auch unter den dem Regierungspräsidium Karlsruhe vorgelegten Unterlagen werden sie nicht genannt. Als den beteiligten Schulen vor Durchführung des Projekts vorliegende Unterlage nennt die Antwort das Anschreiben an die Schulen. Zugleich verweist die Landesregierung auf eine pädagogische und schulfachliche Prüfung.

Offen bleibt daher, ob die Unterrichtsstunde vom Genehmigungsbescheid erfasst war, auf welcher Grundlage ihre Eignung geprüft wurde und auf welcher Rechtsgrundlage externe Projektbeteiligte sie während der regulären Unterrichtszeit durchführten. Klärungsbedürftig ist außerdem, ob Lehrkräfte durchgehend anwesend waren, wie dies dokumentiert wurde und ob die Schulkonferenzen ordnungsgemäß angehört wurden.

Ungeklärt ist ferner, auf welcher Rechtsgrundlage Schüler ohne schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme in die als Intervention vorgesehene Unterrichtsstunde einbezogen wurden und ob eine Nichtteilnahme oder ein alternatives Unterrichtsangebot möglich war. Offen ist zudem, ob die Studie rechtzeitig öffentlich registriert und die Ethikkommission andernfalls informiert wurde. Ungeklärt bleiben die formelle Studienverantwortung sowie die Personengruppen, die Impfpässe einsahen, einschließlich ihrer institutionellen Zugehörigkeit, Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung.

Der Antrag soll Genehmigungs-, Prüfungs-, Verantwortungs- und Vollzugsfragen beleuchten, ohne eine rechtliche Bewertung einzelner Verantwortlicher vorwegzunehmen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 21. Oktober 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/52/2 nimmt das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit und Gesundheit zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. ob der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 5. September 2024 neben der Erhebung mittels Fragebögen und Einsichtnahme in Impfpässe auch die Durchführung der im Studienprotokoll vorgesehenen interaktiven Unterrichtsstunde als Bestandteil der wissenschaftlichen Intervention umfasste?

Der Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe, Abteilung 7 – Schule und Bildung, vom 5. September 2024 bezog sich auf die vom Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis beantragte Durchführung einer wissenschaftlichen Erhebung im Rahmen der Studie „Evaluation einer Impfaufklärung in der Schule zum Erreichen einer höheren HPV-Impfquote bei Schulkindern“ insgesamt und umfasste daher auch den Impfaufklärungsvortrag.

2. auf welche konkrete schulrechtliche Rechtsgrundlage sich die Durchführung der interaktiven Unterrichtsstunde durch externe Projektbeteiligte während der regulären Unterrichtszeit stützte?

Die Impfaufklärung im Rahmen der Studie wurde in Verantwortung des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis und der beteiligten Kooperationspartner, des Universitätsklinikums Heidelberg – Heidelberger Institut für Global Health (HIGH), des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) und des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. „Impf Dich“, durchgeführt. Der Impfaufklärungsvortrag selbst wurde durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis und Studentinnen und Studenten des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. „Impf Dich“ gehalten.

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der gesamten Erhebung und damit auch an dem Impfaufklärungsvortrag erfolgte auf freiwilliger Basis auf Grundlage der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Nach der zugrunde liegenden Informationsschrift des Universitätsklinikums Heidelberg an die Erziehungsberechtigten bezog sich die Einwilligung auch auf die Teilnahme an dem Impfaufklärungsvortrag. In der Genehmigung der Erhebung durch das Regierungspräsidium Karlsruhe wurde zur Auflage gemacht, von einer Durchführung der Erhebung während der Unterrichtszeit nach Möglichkeit abzusehen. Zwar konnte die Studie mit Zustimmung der Schulleitung dadurch unterstützt werden, dass für den Impfaufklärungsvortrag Unterrichtszeit in Anspruch genommen wurde und Lehrkräfte der Schule zur Aufsicht abgestellt wurden. Dies machte den Impfaufklärungsvortrag im Rahmen der Studie aber nicht zum Schulunterricht im schulrechtlichen Sinne in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte.

3. welche konkreten Unterlagen und Angaben die Grundlage der durch die zuständigen Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe vorgenommenen Prüfung der pädagogischen und schulfachlichen Eignung der interaktiven Unterrichtsstunde bildeten, mit Bitte um Angabe, ob sich darunter vor Erlass des Genehmigungsbescheids die später tatsächlich verwendeten Vortragsfolien in vollständiger Fassung befanden?

Die Prüfung durch die zuständigen Fachreferate des Regierungspräsidiums Karlsruhe bezog sich allein darauf, ob die Erhebung aus pädagogischer und schulfachlicher Sicht genehmigt werden konnte. Dafür ist nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift „Werbung, Wettbewerbe und Erhebungen in Schulen“ zunächst Voraussetzung, dass für die Erhebung ein erhebliches pädagogisch-wissenschaftliches Interesse anzuerkennen ist. Ob und unter welchen Voraussetzungen sich ein Zusammenhang zwischen Gesundheitsinformation und persönlichem Verhalten belegen lässt, ist aber auch in Bezug auf das pädagogische Handeln der Schule von Interesse, etwa in Bezug auf die Suchtprävention in der Schule.

Daneben erfolgte die pädagogische und schulfachliche Prüfung insbesondere im Hinblick auf die Information, die Zustimmung und die Anonymität der zu Befragenden und ihrer Erziehungsberechtigten, den Datenschutz sowie darauf, ob sich die Belastung für Schule, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in zumutbarem Rahmen hält.

Eine weitergehende Prüfung des Impfaufklärungsvortrags musste für die Genehmigung durch das Regierungspräsidium nicht erfolgen. Die Verantwortung für dieses freiwillige, nicht-schulische Informationsangebot lag allein bei den außerschulischen Kooperationspartnern der Studie.

4. auf welche konkreten Inhalte und Abläufe der interaktiven Unterrichtsstunde sich die berufsrechtliche Beratung der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät Heidelberg erstreckte, obwohl ihr die hierfür verwendeten Vortragsfolien nach der Antwort zu Frage 9 der Kleinen Anfrage Drucksache 18/159 nicht vorlagen?

Die wesentlichen Inhalte und Abläufe des Impfaufklärungsvortrags sind im Studienprotokoll dargelegt, welches der Ethikkommission Heidelberg im Rahmen der berufsrechtlichen Beratung vorgelegt wurde.

5. ob während der im Rahmen des Projekts in der regulären Unterrichtszeit durchgeführten interaktiven Unterrichtsstunde durchgehend mindestens eine Lehrkraft anwesend war, mit Bitte um Angabe der jeweiligen Form der Dokumentation der Anwesenheit beziehungsweise etwaiger Abweichungen?

In der Genehmigung der Erhebung wurde vom Regierungspräsidium Karlsruhe vorgegeben, von einer Durchführung der Erhebung während der Unterrichtszeit nach Möglichkeit abzusehen. Zwar konnte die Studie mit Zustimmung der Schulleitung dadurch unterstützt werden, dass für den Impfaufklärungsvortrag Unterrichtszeit in Anspruch genommen wurde. Der Genehmigungsbescheid enthielt für diesen Fall aus versicherungsrechtlichen Gründen die Auflage, dass die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler auch während der Durchführung der Erhebung, also auch des Impfaufklärungsvortrags, durch Lehrkräfte beaufsichtigt sind. Das entspricht sowohl der gängigen Genehmigungspraxis der Regierungspräsidien als auch dem Vorgehen der Schulen bei wissenschaftlichen Erhebungen. Das Kultusministerium geht daher davon aus, dass die betroffenen Schulen schon aus Eigeninteresse im vorliegenden Fall entsprechend vorgegangen sind.

6. an wie vielen der zwölf beteiligten Schulen die Schulkonferenz vor der Entscheidung der Schulleitung über die Beteiligung an dem wissenschaftlichen Forschungsvorhaben gemäß § 47 Absatz 4 Nummer 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg angehört wurde, mit Bitte um Angabe der Unterlagen, die Zeitpunkt und Gegenstand der jeweiligen Anhörung belegen?

Bei zwei der beteiligten Schulen handelt es sich um Schulen in freier Trägerschaft. Da § 47 Absatz 4. Nummer 4 SchG bei diesen Schulen nicht gilt, wurde auf eine Abfrage bei diesen Schulen verzichtet. Von den verbleibenden zehn öffentlichen Schulen hat eine Schule die Schulkonferenz angehört. Eine Schule hat angegeben, die Schulkonferenz sei über den Sachverhalt informiert worden. Zwei Schulen haben angegeben, die Eltern im Vorfeld informiert zu haben. Eine Schule hat zudem den damaligen Vorsitzenden des Elternbeirats einbezogen. Die entsprechenden Schulen wurden vom Regierungspräsidium Karlsruhe darauf hingewiesen, in Zukunft § 47 Absatz 4 Nummer 4 SchG zu beachten.

7. auf welche konkrete Rechtsgrundlage sich die Einbeziehung von Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, in die interaktive Unterrichtsstunde stützte, soweit diese nach dem Studienprotokoll als Intervention zur Erhöhung der HPV-Impfquote vorgesehen war?

Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der gesamten Erhebung und damit auch an dem Impfaufklärungsvortrag erfolgte auf freiwilliger Basis und setzte stets eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten voraus. Eltern, die nicht wünschten, dass ihre Kinder an der Erhebung teilnehmen, mussten dies nicht zum Ausdruck bringen. Die im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe enthaltene Auflage, den Elternbrief gegebenfalls entsprechend anzupassen, wurde im Informationsschreiben des Universitätsklinikums Heidelberg an die Erzieh-ungsberechtigten umgesetzt.

8. welche Möglichkeit zur Nichtteilnahme an der interaktiven Unterrichtsstunde für Schüler bestand, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag?

9. welches Unterrichtsangebot Schülern, für die keine schriftliche Einwilligung in die Studienteilnahme vorlag, als Alternative zur interaktiven Unterrichtsstunde zur Verfügung stand?

Die Ziffern 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auch in dem Fall, dass mit Zustimmung der Schulleitung für den Impfaufklärungsvortrag Unterrichtszeit in Anspruch genommen wurde, durfte die Nichtteilnahme für die Schülerinnen und Schüler mit keinen Nachteilen verbunden sein. Darauf wurde sowohl im Genehmigungsbescheid des Regierungspräsidiums Karlsruhe als auch im Informationsschreiben des Universitätsklinikums Heidelberg an die Erziehungsberechtigten ausdrücklich hingewiesen.

Wurde der Impfaufklärungsvortrag während der Unterrichtszeit durchgeführt, musste von der Schule für die Schülerinnen und Schüler, die an dem Vortrag nicht teilnahmen, eine Aufsicht gewährleistet werden, soweit nicht bereits, wie etwa bei Inanspruchnahme von sogenannten Randstunden, im Einzelfall die Übernahme der Aufsicht durch die Eltern in Abstimmung mit diesen möglich war. Die Schule war aber nicht verpflichtet, für die nicht teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein besonderes alternatives Unterrichtsangebot zu schaffen; vielmehr war von der Schule gegebenfalls für die Klasse insgesamt die Vor- und Nacharbeit des versäumten Unterrichts zu gewährleisten.

10. welche Erkenntnisse ihr zur Registrierung der Studie vorliegen, mit Bitte um Angabe der öffentlich zugänglichen Datenbank, des Registrierungsdatums, der Registrierungsnummer und des öffentlich abrufbaren Registereintrags?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über eine etwaige Registrierung der genannten Studie in einem Studienregister vor.

11. welche Gründe für den dennoch erfolgten Studienbeginn vorlagen, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte?

Im Rahmen der Studie erfolgte weder eine medizinische Intervention noch wurden klinische Arzneimittel oder Medizinprodukte geprüft. Eine gesetzliche Registrierungspflicht nach der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 oder der Verordnung (EU) 2017/745 bestand für diese Studie insofern nicht. Auch handelt es sich nicht um ein Forschungsprojekt, das einer gesetzlichen Registrierungspflicht nach § 8 Gesundheitsdatennutzungsgesetz unterliegen würde.

12. ob die Ethikkommission, sofern die Registrierung der Studie nicht vor der Rekrutierung des ersten Studienteilnehmers erfolgte, über den dennoch erfolgten Studienbeginn ohne eine solche vorherige Registrierung informiert wurde?

Eine entsprechende Information der Ethikkommission erübrigte sich, da aus den in der Antwort zu Frage 11 genannten Gründen keine Verpflichtung zu einer Registrierung bestand.

13. welche natürlichen beziehungsweise juristischen Personen bei der Durchführung der Studie jeweils die Funktion des Studienleiters, des Prüfers, des Sponsors und des datenschutzrechtlich Verantwortlichen im Sinne des Artikels 4 Nummer 7 der Datenschutz-Grundverordnung wahrnahmen?

Die institutionellen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der Studie waren wie folgt verteilt:

– Studienleitung: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Universitätsklinikums Heidelberg, Heidelberger Institut für Global Health (HIGH).

– Datenschutzrechtlich Verantwortlicher: Behördlicher Datenschutzbeauftragter des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis.

Die Funktionen eines Prüfers oder eines Sponsors im Sinne arzneimittelrechtlicher Vorschriften waren bei der vorliegenden Studie nicht erforderlich und daher nicht vorgesehen.

14. durch welche Personengruppen die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen und der HPV-Impfstatus erfasst wurden, mit Bitte um Aufschlüsselung insbesondere nach Mitarbeitern des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis, Medizinstudenten sowie Mitgliedern beziehungsweise Beauftragten des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“)?

Die Einsicht der Impfpässe erfolgte ausschließlich durch medizinisch qualifiziertes Fachpersonal. Beteiligt waren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamts Rhein-Neckar-Kreis, die entweder eine abgeschlossene Facharztausbildung

oder eine abgeschlossene Berufsausbildung zum beziehungsweise zur Medizinischen Fachangestellten vorweisen können, sowie Medizinstudierende des Vereins Impfaufklärung in Deutschland e. V. („Impf Dich“).

15. welche schriftlichen Nachweise über die Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung der Personen vorliegen, die im Rahmen der Studie die Impfpässe der Schüler tatsächlich eingesehen oder den HPV-Impfstatus erfasst haben?

Alle im Gesundheitsamt des Landratsamtes Rhein-Neckar-Kreis angestellten Personen unterliegen mit Einstellung bei der Behörde einer Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung, die für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter persönlich vorliegt. Autorisiert sind die dort angestellten Personen aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation sowie der Beschäftigung in einem Gesundheitsamt, die unter anderem mit der Dienstaufgabe einhergeht, mit Informationen und Beratung auf einen ausreichenden Impfschutz der Bevölkerung hinzuwirken und die Durchführung öffentlich empfohlener Impfungen zu fördern (vgl. § 9 Absatz 2 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württemberg).

Von allen Beteiligten des Vereins „Impf Dich e. V.“, die im Rahmen der Studie Impfpässe der Schülerinnen und Schüler eingesehen haben, liegen unterzeichnete Verträge vor, in denen unter anderem die Autorisierung, Datenschutzunterweisung und Verschwiegenheitsverpflichtung der Personen geregelt wurden. Diese Verträge liegen dem Gesundheitsamt Rhein-Neckar-Kreis vor.

Jung

Minister für Kultus